

Satzungsänderungen für die JHV 2023 (Synopsis per 9.11.2023)

Alt	Neu
<p>§ 4 Vereinsstruktur</p> <p>2. Derzeit umfasst der Verein die folgenden Abteilungen und Sparten: Fußball Junioren und Senioren Handball Junioren und Senioren Handball- Leistungssport-Bundesliga Leichtathletik Turnen Tanzsport Volleyball Boxen Cheerleading</p>	<p>2. Derzeit umfasst der Verein die folgenden Abteilungen und Sparten: Ballett, Boxen, Cheerleading, Cricket, Fußball Junioren und Senioren, Handball Junior*innen und Senior*innen, Handball-Leistungssport-Bundesliga, Leichtathletik, Parkour, Taekwondo, Tanzsport, Tanzen, Modern Jazz, Turnen und Volleyball.</p>
<p>§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>5. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand. Für Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein erklärt haben, erlöschen jedoch bereits vom Tage des Zugangs der Austrittserklärung sämtliche Mitgliedschaftsrechte.</p>	<p>5. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand. Für Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein erklärt haben, erlöschen jedoch bereits vom Tage des Zugangs der Austrittserklärung sämtliche Mitgliedschaftsrechte.</p>
<p>§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p> <p>2. Über die Höhe des Grundbeitrages, die Erhebung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen im Sinne der Ziffer 1 entscheidet auf Initiative des geschäftsführenden Vorstandes der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit Wirkung zum jeweils folgenden 01.07 oder 01.01.</p> <p>3. Über die Einführung und/oder Höhe der Abteilungsbeiträge, Beiträge für besondere Leistungen und Umlagen entscheidet die Abteilungsversammlung im zuvor hergestellten Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, ebenfalls mit Wirkung zum jeweils folgenden 01.07 oder 01.01.</p> <p>4. Die (Gesamt-) Beiträge werden teils rückwirkend, teils im Voraus im September und März eines jeden Jahres von den Mitgliedern per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand kann jede Abteilung einen anderweitigen Zahlungsmodus für die</p>	<p>2. Über die Höhe des Grund- und Abteilungsbeitrages sowie der Beiträge von Förder- und Kurzzeitmitgliedern, die Erhebung von Sonderbeiträgen und/oder Umlagen im Sinne der Ziffer 1 entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung mit Wirkung zum jeweils folgenden 01.Januar.oder 01.Juli.</p> <p>3. entfällt</p> <p>3. Die (Gesamt-) Beiträge werden teils rückwirkend, teils im Voraus im September und März eines jeden Jahres von den Mitgliedern per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand kann jede Abteilung einen anderweitigen Zahlungsmodus für die</p>

<p>Abteilung festlegen.</p> <p>5. Über die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder und für Kurzzeitmitglieder entscheidet ebenfalls der erweiterte Vorstand.</p> <p>6. Im Rahmen der Beitragsgestaltung soll der Verein und die jeweilige Abteilung oder Sparte unter anderem auf die sozialen Belange der ordentlichen Mitglieder durch unterschiedliche Beitragsgruppen achten: Derzeit gelten für ordentliche Mitglieder nach Altersgruppen gestaffelte Beitragsgruppen:</p> <p>0 bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ab der Vollendung des 65 Lebensjahres</p> <p>Auf Antrag des einzelnen ordentlichen Mitgliedes und/oder der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere für Rentner, Frührentner, Auszubildende, Studenten, Erwerbsunfähige, Arbeitssuchende, oder aus sonstigen Gründen eine vom Alter unabhängige Beitragseinstufung bis hin zur Beitragsbefreiung beschließen.</p> <p>7. Während der Dauer der Mitgliedschaft hat sich das Mitglied oder bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in zu verpflichten, für den Einzug der Beiträge an Bank-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Auf Antrag des Mitgliedes kann von dieser Verpflichtung in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme erteilt werden.</p> <p>8. Beitragserstattungen oder ein Erlass von fälligen Beiträgen erfolgen grundsätzlich nicht.</p> <p>9. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze eine Beitragsordnung für den Gesamtverein und / oder die Abteilungen zu beschließen. In dieser Beitragsordnung ist auch die Höhe der (Gesamt-) Beiträge zu beschließen. Unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Mitglieder kann der erweiterte Vorstand auch eine von Ziffer 7 abweichende Beitragsgruppierung beschließen.</p>	<p>5. entfällt</p> <p>4. Im Rahmen der Beitragsgestaltung soll der Verein und die jeweilige Abteilung oder Sparte unter anderem auf die sozialen Belange der ordentlichen Mitglieder durch unterschiedliche Beitragsgruppen achten: Derzeit gelten für ordentliche Mitglieder folgende Beitragsgruppen:</p> <p>0 bis 17 Jahre (Ermäßigt) ab 18 Jahre (Erwachsene) Familien</p> <p>Auf Antrag des einzelnen ordentlichen Mitgliedes und/oder der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere für Rentner*innen, Frührentner*innen, Auszubildende, Student*innen, Erwerbsunfähige, Arbeitssuchende, oder aus sonstigen Gründen eine vom Alter unabhängige Beitragseinstufung bis hin zur Beitragsbefreiung beschließen.</p> <p>5. Während der Dauer der Mitgliedschaft hat sich das Mitglied oder bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter*in zu verpflichten, für den Einzug der Beiträge an BankSEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Auf Antrag des Mitgliedes kann von dieser Verpflichtung in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme erteilt werden.</p> <p>6. Beitragserstattungen oder ein Erlass von fälligen Beiträgen erfolgen grundsätzlich nicht.</p> <p>7. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze eine Beitragsordnung für den Gesamtverein und / oder die Abteilungen zu beschließen. In dieser Beitragsordnung ist auch die Höhe der (Gesamt-) Beiträge zu beschließen. Unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Mitglieder kann der erweiterte Vorstand auch eine von Ziffer 5 abweichende Beitragsgruppierung beschließen.</p>
<p>§ 8 Organe des Vereins</p>	

<p>Der Verein hat folgende Organe: die Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand</p> <p>Für sämtliche vereinsrechtliche Kommunikation, beispielsweise auch Ladungen zur Jahreshauptversammlung, ist ausreichend, dass diese per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins – jeweils fristgerecht – versandt oder veröffentlicht wird. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adressen dem Abteilungsleiter oder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Nur auf Antrag des Mitgliedes kann der schriftliche Postweg als Kommunikationsform durchgeführt werden.</p>	<p>Der Verein hat folgende Organe: die Mitgliederversammlung den Vorstand im Sinne des §26 BGB den geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand</p> <p><i>keine Veränderung</i></p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) der Mitglieder ein. Hierzu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich oder durch Aushang (im Vereinslokal) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung oder im Internet auf der Homepage des Vereins zu laden. In der Ladung sind die Tagesordnungspunkte und der Versammlungsort anzugeben. Soweit ein Mitglied die Ergänzung eines Tagesordnungspunktes beantragen möchte, ist diese spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand anzubringen. Ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag kann vom geschäftsführenden Vorstand allein schon deswegen nicht zur Tagesordnung zugelassen werden.</p> <p>2. Wenn die Umstände es erfordern, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt, muss der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen</p>	<p>1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) der Mitglieder ein. Hierzu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich (Brief oder E-Mail) oder durch Aushang (im Vereinslokal) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung oder im Internet auf der Homepage des Vereins zu laden. In der Ladung sind die Tagesordnungspunkte und der Versammlungsort anzugeben. Die Durchführung einer Jahreshauptversammlung, sowie einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung kann auch in einer Hybrid-Veranstaltung (Vor-Ort und virtuell) vollzogen werden. Soweit ein Mitglied die Ergänzung eines Tagesordnungspunktes beantragen möchte, ist diese spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand anzubringen. Ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag kann vom geschäftsführenden Vorstand allein schon deswegen nicht zur Tagesordnung zugelassen werden.</p> <p>2. Wenn die Umstände es erfordern, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt, muss der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen</p>

<p>Mitgliederversammlung gelten, einberufen.</p> <p>3. Stimm- und wahlberechtigt bei Mitgliedsversammlungen sind folgende Mitglieder:</p> <p>a. Natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand erfordert die Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>b. Juristische, sonstige rechtsfähige und korporative Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn deren gesetzliche Vertreter anwesend sind oder diese andere Vertreter bevollmächtigt haben. Außerdem muss die Mitgliedschaft am Tag der Abstimmung (Versammlung) mindestens ein Jahr bestanden haben. Fördermitgliedern und Kurzzeitmitgliedern stehen weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht zu. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Gleiches gilt für minderjährige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Deren Stimmrecht wird auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. In den jeweiligen Abteilungs- und Spartenversammlungen wird das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen von diesen persönlich ausgeübt.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. In jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einschließlich sämtlicher Abteilungs- und Spartenleiter Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.</p>	<p>Mitgliederversammlung gelten, einberufen.</p> <p>3. Stimm- und wahlberechtigt bei Mitgliedsversammlungen sind folgende Mitglieder:</p> <p>a. Natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>b. Juristische, sonstige rechtsfähige und korporative Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn deren gesetzliche Vertreter*innen anwesend sind oder diese andere Vertreter*innen bevollmächtigt haben. Außerdem muss die Mitgliedschaft am Tag der Abstimmung (Versammlung) mindestens ein Jahr bestanden haben. Fördermitgliedern und Kurzzeitmitgliedern stehen weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht zu. Sie sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Gleiches gilt für minderjährige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Deren Stimmrecht wird auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter*innen ausgeübt. In den jeweiligen Abteilungs- und Spartenversammlungen wird das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen von diesen persönlich ausgeübt.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzenden oder die/den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn, dass zu Beginn der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung gewählt wird. In jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einschließlich sämtlicher Abteilungs- und Spartenleiter Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.</p>
<p>§ 10 Vorstand und Vertretung des Vereins</p> <p>1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB (hier als geschäftsführender Vorstand bezeichnet) besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. 1. Vorsitzender b. 1. Stellvertretender Vorsitzender c. 2. Stellvertretender Vorsitzender</p>	<p>§ 10 Vorstand und Vertretung des Vereins</p> <p>1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB besteht aus drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Vorsitzende*r b. 1. Stellvertretende*r Vorsitzende*r c. 2. Stellvertretende*r Vorsitzende*r</p> <p>Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p>

Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand auch auf fünf oder sieben Mitglieder, die durch Wahl bestätigt werden müssen, erweitert werden. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsgeschäfte wird innerhalb des Vorstandes festgelegt. Hierbei sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden: Der geschäftsführende Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus dem Kreis der gewählten Vorstandspersonen denjenigen, dem der gesamte Schriftverkehr obliegt. Dieser hat den Schriftverkehr ordnungsgemäß und pünktlich zu erledigen. Außerdem führt er die Protokolle über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der jeweils nächsten Versammlung per Abstimmung zu genehmigen. Die jeweils gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Weiter hat der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der gewählten Vorstandspersonen jemanden zu bestimmen, dem sämtliche Kassengeschäfte des Vereins obliegen (Schatzmeister). Dieser hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und zu kontrollieren. Weiter gehört es zu den Vorstandsaufgaben für die Aufgabenerledigung eines Sozialwartes zu sorgen. Diesem obliegt im Wesentlichen die Meldung und Betreuung sportverletzter Kameraden.

2. Ein Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder das für seine Tätigkeit eine Vergütung innerhalb des steuerlich zulässigen Rahmens erhält, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Ziffer 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. **3.** Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Aufgaben für die Abwicklung dieser Aufgaben

2. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem Vorstand nach Abs. 1 sowie weiteren Mitgliedern.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsgeschäfte wird innerhalb des **geschäftsführenden** Vorstandes festgelegt. Hierbei sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

Der geschäftsführende Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab.

Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seinem Kreis eine Person, der der gesamte Schriftverkehr obliegt. Diese hat den Schriftverkehr ordnungsgemäß und pünktlich zu erledigen und Niederschriften der Vorstandssitzungen anzufertigen. Die jeweils gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Weiter **wählt** der geschäftsführende Vorstand aus seiner Mitte **den/die Kassierer*in. Diese*r führt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins und** hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und zu kontrollieren. Weiter gehört es zu den **geschäftsführenden** Vorstandsaufgaben, für die Aufgabenerledigung **eines Sozialwartes/einer Sozialwartin** zu sorgen. **Diesem/r** obliegt im Wesentlichen die Meldung und Betreuung sportverletzter **Mitglieder**.

3. Ein Mitglied des Vorstandes nach Abs. 1 bzw. **geschäftsführenden Vorstandes** nach Abs. 2 haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. **Ist ein Mitglied des Vorstandes oder geschäftsführenden Vorstandes** einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann **er/sie** von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Der **geschäftsführende** Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Aufgaben für die Abwicklung dieser Aufgaben zusätzlich **Beisitzer*innen** zu berufen, auch Sonderausschüsse zu bilden und

zusätzlich Beisitzer zu berufen, auch Sonderausschüsse zu bilden und Mitarbeiter zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben oder des Satzungszweckes einzustellen. Ebenfalls kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.

4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines ein Vorsitzender sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Mitarbeiter*innen zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben oder des Satzungszweckes einzustellen. Ebenfalls kann der Vorstand nach Abs. 1 besondere **Vertreter*innen** im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen.